

Argumentarium

Für einen chancenreichen Start ins Leben - Ja zu HarmoS

Die SP Schweiz engagiert sich für eine Schule, die sich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Zukunft konsequent und kompromisslos an den Bedürfnissen und den Rechten der Kinder ausrichtet und damit das Wohl des Kindes ins Zentrum stellt. Wir wollen eine Schule, die Kinder in ihrer Entwicklung und in ihrem Lernwillen unterstützt, die Leistungen fördert und Kinder Herausforderungen meistern lässt. Wir wollen eine Schule, die die Einzigartigkeit und die Individualität des Kindes ins Zentrum setzt und damit allen Kindern gleiche Chancen eröffnet. Die SP setzt sich für eine reformbereite und reformfähige öffentliche Schule ein und damit für eine zentrale sozialdemokratische Forderung: das Recht auf Bildung und Ausbildung. Das Schweizer Schulsystem jedoch zementiert, wie Untersuchungen zeigen, mit seinen Strukturen und seinen Methoden die bisherigen Ungleichheiten weitgehend. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulleistungen.

Als gesellschaftliche und soziale Brennpunkte sind unsere Bildungsinstitutionen von Veränderungen und Entwicklungen in der Gesellschaft besonders stark betroffen. Entsprechend heftig sieht sich die Volksschule heute mit Erwartungen und Kritik konfrontiert. Für die SP ist deshalb klar: Eine Schule, die Kinder und Jugendliche auf dem Weg in die Zukunft begleitet, muss sich ständig erneuern. Das Reformprojekt HarmoS ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die SP setzt sich deshalb schweizweit und insbesondere in den Kantonen für eine Umsetzung von HarmoS im Interesse der Qualität und der Chancengleichheit ein.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ist seit Langem ein bewährtes Instrument...

Die Kantone stützen sich bei ihrer Zusammenarbeit im Bildungs- und Kulturbereich seit 1970 auf einen verbindlichen Staatsvertrag (interkantonale Vereinbarung) zwischen den Kantonen. Gemäss dem Schulkonkordat von 1970 sorgt die EDK als Konkordatsbehörde für die Harmonisierung der kantonalen Bildungssysteme.

Art. 1 Schulkonkordat 1970 „Zweck“

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

...und wird mit HarmoS weitergeführt

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, das HarmoS-Konkordat, befindet sich zur Zeit in den kantonalen Beitrittsverfahren. Über den Beitritt entscheiden die Kantone via Parlament bzw. das fakultative Referendum. Beitretende Kantone verpflichten sich dazu, Strukturen und Ziele der obligatorischen Schule anzugleichen. Mit dem Konkordat setzen die Kantone Artikel 62, Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) für die obligatorische Schule um und harmonisieren alle dort genannten Eckwerte: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge. Das Schweizer Stimmvolk und alle Stände haben die neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung am 21. Mai 2006 mit 86% Ja-Stimmen angenommen.

Art. 62 Bundesverfassung „Schulwesen“

1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

4 Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

Argumentarium

Damit setzt das HarmoS-Konkordat den Willen einer überwältigenden Mehrheit der Schweizer Bevölkerung um. HarmoS tritt in Kraft, wenn es von zehn Kantonen ratifiziert worden ist. Das Instrument hierfür sind interkantonale Verträge.

Art. 48 BV „Verträge zwischen Kantonen“

1 Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

In bestimmten Bereichen kann der Bund interkantonale Verträge auch allgemeinverbindlich erklären. So im Bereich des Schulwesens.

Art. 48a BV „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“

1 Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

b. Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;

Das heisst, dass der Bund in Sachen Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen (und damit auch Lehrpläne) und deren Übergängen sowie bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen selber gesetzgeberisch tätig werden kann, wenn die Harmonisierung zwischen den Kantonen nicht ausreicht. Er kann die Kantone zwingen, dem Konkordat beizutreten, wenn mindestens 18 Kantone beigetreten sind.

HarmoS gilt für diejenigen Kantone, welche es ratifiziert haben. Ab In-Kraft-Treten läuft eine sechsjährige Übergangsfrist. Innerhalb dieser Frist haben die Kantone die Anpassungen vorzunehmen. Später beitretende Kantone haben sich an die gleiche Frist zu halten.

HarmoS wurde seriös vorbereitet und ist demokratisch legitimiert

Die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist seit 2001 ein Schwerpunkt der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren. Im Februar 2006 wurde das Konkordat bei den Kantonen in eine breite Vernehmlassung gegeben. Alle kantonalen Regierungen sowie zahlreiche Kantonalparlamente haben eine grundsätzlich positive Stellungnahme abgegeben. Das Konkordat wurde aufgrund der Vernehmlassungsantworten überarbeitet. Am 14. Juni 2007 haben die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren das HarmoS-Konkordat einstimmig zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Damit wird Artikel 61 BV Rechnung getragen.

Art. 61a6 „Bildungsraum Schweiz“

1 Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

2 Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.

Die SVP behauptet nun unter anderem, HarmoS fordere die obligatorische Einschulung bereits mit 4 Jahren sowie eine Vollzeit-Betreuung der Kinder in entsprechenden Tagesstrukturen. Unter dem Vorwand einer Harmonisierung der Schule würden die Eltern entrechtet, der Erziehungsauftrag solle an die Bildungsfunktionäre abgegeben werden, das Recht der Kinder auf ihre Eltern werde ihnen schon im frühen Kindesalter entzogen. Die Kosten dieser staatlichen Betreuungslawine würden in die Milliarden gehen. Diese Aussagen sind alle falsch. Mangels echter Argumente versucht die SVP ihrer Oppositionsrolle mit einem populistischen Lügenkonstrukt gerecht zu werden. Deshalb zur Klärung vorweg:

Was regelt HarmoS NICHT:

- Obligatorisch zu nutzende Tagesstrukturen oder Tagesschulen
- Organisation des Langzeitgymnasiums
- Integrative Förderung und Abschaffung von Sonderschulen
- Einführung eines Sozialindex
- Fragen im Zusammenhang mit der Organisation des Unterrichts (Stundenplan, Anzahl Lektionen etc.).

Argumentarium

- Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts durch Klassenlehrpersonen oder Fachlehrpersonen oder deren Ausbildung
- Hochdeutsch als Unterrichtssprache ab Kindergarten
- Definition der ersten und der zweiten Fremdsprache

Was regelt HarmoS:

- Eckwerte, die neu an der Volksschule in allen Kantonen gelten und die jedes kantonale Schulsystem erfüllen muss
- Einheitlicher Lehrplan für den jeweiligen Sprachraum
- Einheitliche Lehrmittel für den jeweiligen Sprachraum
- Harmonisierte Bildungsziele (für Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie für weitere Bereiche wie z.B. Sport oder Musik)
- Harmonisierte Eintrittsalter in die Eingangsstufe (Kindergarten, Grundstufe oder Basisstufe): abgeschlossenes 4. Lebensjahr (wobei weiterhin Gesuche für frühere oder später Einschulung möglich sind)
- Einheitliche obligatorische Schuldauer: 11 Jahre
- Recht der Kinder auf schulergänzende Betreuung, Pflicht der Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen, Eltern finanzieren mit
- Einheitliche Lernziele sowohl für die zweite Landessprache als auch für Englisch unabhängig von der Reihenfolge der Sprachen
- Unterrichtet *vorzugsweise* in Blockzeiten
- Bildungsmonitoring zur Weiterentwicklung der Qualität unserer Volksschule

Fakten zu HarmoS

Die Nutzung von Tagesstrukturen ist fakultativ

Der Entscheid für deren Nutzung liegt bei den Eltern. Wer Tagesstrukturen nutzt, beteiligt sich in der Regel an deren Kosten gemäss seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Kantone, die dem Konkordat beitreten, verpflichten sich dazu, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen. HarmoS schreibt kein nationales Modell vor. Die Angebote werden entsprechend dem Bedarf vor Ort definiert, zum Beispiel Einrichtung eines Mittagstischs, Betreuung in einer Tagesfamilie, Tagesschulen. Die folgende Behauptung der SVP ist schlicht falsch: „Von Montag bis Freitag von 0700 bis 1800 Uhr ist die Schule für die Kinderbetreuung zuständig, auch an schulfreien Nachmittagen. Kinderbetreuung wird zur Staatsaufgabe.“

Der Besuch einer Vorschulinstitution dient dem Kind

In mehreren internationalen Studien wird aufgezeigt, dass alle Kinder, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft, vom Besuch einer Vorschulinstitution profitieren und bei Schuleintritt einen höheren kognitiven und sozialen Entwicklungsstand aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Vorschulinstitution über eine hohe pädagogische Qualität verfügt. Die Ergebnisse von PISA 2003 (Schwerpunkt Mathematik) zeigen: In der Mehrheit der teilnehmenden Länder haben Schülerinnen und Schüler, die mehr als ein Jahr Vorschulunterricht besucht haben, einen signifikanten Leistungsvorsprung bei den Testergebnissen.

Einschulung heisst nicht Verschulung

Der Begriff "Einschulung" gemäss Artikel 5, Absatz 1 des HarmoS-Konkordats beschreibt, ab wann ein Kind zum Besuch einer Vorschuleinrichtung verpflichtet ist. Die ersten Schuljahre werden weiterhin "Kindergarten-orientiert" sein. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, dass bereits im Kindergarten Grundlagen für das Schreiben und Lesen vermittelt werden, angepasst an die Fähigkeiten und die Reife des Kindes. Wichtig sind auch die Sprachförderung und die Entwicklung von sozialen und praktischen Kompetenzen. Der Schnitt Kindergarten - Primarschule entfällt, dafür findet ein dem Kind entsprechendes Heranführen an das schulische Lernen statt. Ziel ist unter anderem, Kindern mit sehr verschiedenen Hintergründen, Kenntnissen und Fähigkeiten

Argumentarium

für die obligatorische Schulzeit möglichst viele Chancen mitzugeben. Das geht sehr viel besser, wenn allfällige Probleme und Schwierigkeiten möglichst früh geortet und angegangen werden.

Bereits heute besuchen die meisten Kinder einen Kindergarten...

Mit HarmoS werden zwei Jahre Kindergarten obligatorisch. Damit umfasst die obligatorische Schulpflicht elf Jahre. Bereits heute besuchen rund 86% der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten. In 14 Kantonen ist der Besuch mindestens eines Kindergartenjahrs obligatorisch oder wird ein Obligatorium per 2008/2009 umgesetzt.

Das neue Eintrittsalter entspricht etwa dem heutigen Alter bei Eintritt in den ersten Kindergarten

Der Stichtag für die Festlegung des Eintrittsalters – heute wird dieser in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt – wird auf den 31. Juli festgelegt. Mit Stichtag 31. Juli sind die Kinder beim Eintritt in den Kindergarten oder in eine Eingangsstufe zwischen vier Jahre/ca. 1 Monat und fünf Jahre/ca. 1 Monat alt. Das entspricht in etwa dem heutigen Alter bei Eintritt in den ersten Kindergarten.

Individuelle Gesuche für einen späteren Schuleintritt bleiben möglich

Eltern können weiterhin beantragen, dass ihr Kind zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt eingeschult wird. Das Vorgehen hierbei wird kantonal geregelt.

Die Kantone sind bei der Organisation der ersten Schuljahre frei

HarmoS schreibt den Kantonen nicht vor, wie die ersten Schuljahre zu organisieren sind. Das kann ein Kindergarten sein oder eine Grund- oder Basisstufe. Die Organisation der Schule erfolgt weiterhin vor Ort mit Lösungen, welche den Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Schulversuche mit der Grund- und Basisstufe laufen koordiniert in der Deutschschweiz. Ein Schlussbericht soll 2010 vorliegen.

Der Vorschlag zum Fremdsprachenunterricht nimmt einen breit akzeptierten Kompromiss auf

HarmoS nimmt die Lösung auf, auf die sich die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren im März 2004 geeinigt haben: mindestens zwei Sprachen inklusive eine zweite Landessprache, Beginn spätestens im 5. und 7. Schuljahr, vergleichbare Kompetenzen in beiden Sprachen bis Ende obligatorische Schulzeit. Diese Lösung wurde in kantonalen Volksabstimmungen (SH, TG, ZG und ZH) bestätigt und hat im Sprachengesetz Aufnahme gefunden.

Sonderschulen kann es weiterhin geben

Bei der "Interkantonalen Vereinbarung über den Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007" handelt es sich um eine Folge des Neuen Finanzausgleichs. Der Bund hat sich per 1. Januar 2008 aus der Finanzierung der Sonderschulen über die Invalidenversicherung zurückgezogen. Die Kantone haben in dieser Vereinbarung den Grundsatz aufgenommen, dass die Integration von Behinderten der Segregation vorangestellt werden soll. Dies ist eine Vorgabe des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Kantone können frei entscheiden, wie sie sich organisieren wollen. Sonderschulen kann es weiterhin geben. Ebenso ist der Entscheid über die Führung von weiteren Typen von Sonder- und Kleinklassen der Verantwortung der Kantone überlassen. Das Sonderpädagogik-Konkordat wird in jedem Kanton Gegenstand eines eigenständigen Beitrittsverfahrens bilden.

Die dreijährige Sekundarstufe nimmt die bereits heute geltende Mehrheitslösung auf

HarmoS nimmt die heutige Mehrheitslösung auf: In 20 Kantonen dauert die Primarschule heute sechs, die Sekundarstufe I drei Jahre. Ausnahmen: AG, BL, NE, TI (5/4) und BS, VD (4/5).

Argumentarium

Entwicklung von Lehrplänen pro Sprachregion und Bildungsstandards für mehr Verlässlichkeit

Mit der Entwicklung von Lehrplänen pro Sprachregion und der sprachregionalen Koordination der Lehrmittel wird HarmoS zu einer Vereinfachung und Klärung führen. Gleichzeitig wird über die Bildungsstandards die Transparenz und Vergleichbarkeit bei den wichtigsten Bildungszielen verbessert und deren Verlässlichkeit erhöht. Schweizweit verbindliche Bildungsstandards sind ein Mittel für mehr Qualität und Chancengleichheit in der Volksschule. Dazu gehören die Anerkennung der guten Resultate genauso wie die Förderung von Schulen oder Klassen mit schlechten Ausgangslagen. Beispiel: Während es in einem Kanton genügt, besser als die schwächsten 10 % der MitschülerInnen zu sein, um in eine Klasse mit erweiterten Ansprüchen übertreten zu dürfen, muss man in einem anderen Kanton bessere Leistungen als 40 % der MitschülerInnen erbringen. Die kantonalen Unterschiede in den Anforderungen sind so gross, dass für eine Mehrheit der SchülerInnen der Wohnkanton mindestens ebenso stark über den Schulerfolg entscheidet wie das Herkunftsland. Bei lernbehinderten SchülerInnen sind die Unterschiede noch augenfälliger.

Bildungsmonitoring für die Überprüfung der Zielerreichung

Die Harmonisierung der Ziele verlangt die regelmässige Überprüfung der Zielerreichung. HarmoS legt fest, dass diese Überprüfung im Rahmen des Bildungsmonitorings erfolgt. Das schweizerische Bildungsmonitoring, welches periodisch umfassende Daten zum Bildungssystem liefert, haben Bund und Kantone in Ausführung von Artikel 61 BV bereits lanciert. Das alle Bildungsstufen umfassende Bildungsmonitoring hat seine Rechtsgrundlage in Artikel 4 des Schulkonkordats von 1970.

Die SP unterstützt HarmoS, hat aber gleichzeitig weitergehende Vorstellungen, siehe hierzu unsere Volksschulthesen, verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2008

Die SP fordert in ihren Thesen u.a.

- die flächendeckende Einführung von kostenlosen Tagesschulen, die einem umfassenden Bildungsverständnis verpflichtet sind.
- die den Bedürfnissen der Kinder angepasste Förderung der frühkindlichen Entwicklung. Bildungspläne für Kindertagesstätten sollen zusammen mit den nachfolgenden Lehr- und Bildungsplänen der Eingangsstufe und der Schule ein integratives pädagogisches Konzept bilden. In der Eingangsstufe sind die Kinder sowohl in der Entwicklung ihrer Erstsprache als auch beim Lernen der Unterrichtssprache zu fördern.
- standardisierte, schultypenunabhängige Beurteilungsinstrumente, die der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler eine möglichst objektive Standortbestimmung ermöglichen. Flexible Übergänge und individuelle Förderung sollen Massnahmen wie Repetition, Stützkurse, Sonder- oder Einführungsklassen künftig ersetzen. Schul- und Sonderpädagogik werden miteinander verknüpft.
- genügend Ressourcen und Unterstützung für die Lehrkräfte und die Schulen, damit sich diese als engagierte Pädagoginnen und Pädagogen den Bedürfnissen der Kinder widmen können.
- professionelle und starke Schulleitungen mit umfassenden Kompetenzen (Schulentwicklung, Qualitätssicherung, Budgetverantwortung, Personalführung inkl. Anstellungskompetenz, Verantwortung für Erreichung der Bildungsstandards durch die Schule, Organisation des Schulalltags).

Argumentarium

- dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus klar geregelt wird. Die Schule darf erwarten, dass die Eltern ihren Erziehungsauftrag ernst nehmen, ihre Kinder nicht unter einen unrealistischen Leistungsdruck setzen und die Rollenteilung zwischen Schule und Elternhaus respektieren. Die Eltern haben das Recht, dass ihre Bedürfnisse von der Schule und den Behörden ernst genommen werden.
- eine Schulhauskultur, die auf gegenseitigem Respekt, Achtung und Toleranz beruht. Schülerinnen und Schülern sind Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen. Wo Gewalt entsteht, braucht es rasches und gemeinsames Engagement aller nach dem Grundsatz „vorbeugen, schützen, handeln“.
- eine staatlich finanzierte starke Volksschule für alle. Die SP lehnt die "Privatschulinitiative" kategorisch ab. Die SP ist auch dezidiert gegen die so genannte "freie Schulwahl" bei öffentlichen Schulen. Kinder sollen dort in die Volksschule gehen, wo sie leben und wo sie ihr soziales Umfeld haben.